

§12

Anwesenheit der mitwirkenden Personen

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen, soweit sich aus § 16 Abs. 2, 3 nichts anderes ergibt, während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§13

Niederschrift über die Errichtung
des Testaments

(1) Über die Errichtung des Testaments muß eine Niederschrift in deutscher Sprache aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen;
3. die nach § 11 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

(3) Die Niederschrift soll ferner den Ort der Verhandlung enthalten.

(4) Das Fehlen einer Angabe über den Tag der Verhandlung steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn diese Angabe aus dem vom Notar nach § 20 auf den Testamentsumschlag gesetzten Vermerk hervorgeht.

(5) Das Testament ist nicht schon deshalb ungültig, weil die Angabe über den Tag der Verhandlung unrichtig ist.

Anmerkung:

Für die sorbische Bevölkerung ist § 65 GV G entsprechend anzuwenden.

§14

Feststellung der Person und Prüfung
der Testierfähigkeit des Erblassers

(1) Kennt der Notar den Erblasser, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Kennt er ihn nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über seine Person verschafft hat.

(2) Kann sich der Notar über die Person des Erblassers keine volle Gewißheit verschaffen, wird aber gleichwohl die